

JOHANNES LÖH Gesamtschule



Burscheid

Schutzkonzept

Konzept zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt

Vorwort

Vermeidung von allem, was das Kindeswohl innerhalb der Schule gefährdet, und Achtsamkeit gegenüber Gefährdungen ihres Wohls, die Kinder und Jugendliche möglicherweise außerhalb der Schule erleben müssen, sind für jede Schule wesentliche Aufgaben.

Für die Schule gilt das nicht nur aufgrund gesetzlicher Vorgaben, sondern basierend vor allem auf der christlichen Vorstellung vom Menschen als Geschöpf Gottes. Die Überzeugung von der personalen Würde des Kindes und Jugendlichen bildet das Fundament für das gesamte Handeln an evangelischen Schulen. Sie hat ihren Grund in der biblischen Aussage, dass jeder Mensch Bild Gottes ist und ihn repräsentiert. Daher soll sich auch im Miteinander aller Beteiligten einer evangelischen Schule die Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen zeigen. So ist es folgerichtig, dass an der Schule ein wertschätzender und verantwortungsvoller Umgang mit dem eigenen Körper, dem Körper der Anderen und eine Sensibilität gegenüber Auffälligkeiten gefördert wird.

Nur so kann die Schule ein Lebensraum sein, der geprägt ist vom Geist der Freiheit und der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie von Jesus im Evangelium uns mitgeteilt wird.

Das Ziel der Johannes-Löh-Gesamtschule ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken. Für das vorliegende Schutzkonzept haben wir daher Wert daraufgelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfand und alle Beteiligten partizipativ einbezogen wurden. Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Risikoanalyse	
1.1. Schule	4
1.2. Räumlichkeiten	5
1.3. Personalverantwortung/Struktur	5
1.4. Konzept	6
1.5. Zugänglichkeit der Informationen	6
1.6. Andere Risiken	6
2. Verankerung des Schutzkonzeptes im Schulprogramm	7
3. Verhaltenskodex	8
4. Fortbildungen	
4.1. Inhalt und Zielgruppen	
4.2. Teilnehmerliste	
5. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen	9
6. Partizipation von Kindern und Jugendlichen	10
Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche	
7. Sexualpräventionskonzept	11
8. Kinder- und Jugendschutzkonzept	13
9. Beschwerdemanagement	19
10. Interventionsverfahren – So gehen wir in Verdachtsfällen vor	20
11. Hilfsangebote Ansprechpartner	22
12. Sachdokumentation	23
13. Kooperation und Vernetzung	24
14. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes	25
Anhang	27-39
• Selbstverpflichtungserklärung	
• Antrag auf ein Führungszeugnis	
• Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
• Risikoanalyse	
• Schweigepflichtentbindung	

1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotentiale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unserer Schule zu erkennen.

Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns auch, unsere Organisationsstrukturen und alltäglichen Abläufe auf Risiken und Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, zu überprüfen. Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Risikoanalyse waren Grundlage für die Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes.

1.1. Schule

a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Schule?

- Hausaufgabenhilfe/ Nachhilfe/ Schüler helfen Schüler
- Offene Arbeit/ Betreuung im Ganztage
- Projekte, auch mit außerschulischen Mitarbeitenden
- Besuche von außerschulischen Lernorten
- AG`s
- Pausen
- Übernachtungen
- Transportsituationen
- Unterricht
- Klassenfahrten
- Andachten und Gottesdienste

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

- Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen
- Kinder/ Jugendliche mit Fluchterfahrung
- Kinder/ Jugendliche mit Vorerfahrungen im Hinblick auf häusliche/sexualisierte Gewalt
- Kinder und Jugendliche ab Klasse 5

Verantwortlich: Schulleitung sowie alle Mitarbeitenden

Welche Risiken können daraus entstehen?

- Geringe Distanz (körperlich)
- Unbeobachtete 1:1 Situationen
- Abhängigkeitsverhältnisse, z.B. in Fördergruppen
- Sich nicht wehren oder Hilfe holen können, z.B. wegen mangelnder Sprachkenntnisse
- Fehlende soziale Kontrolle durch weitere Lehrpersonen

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

- Doppelbesetzungen in Inklusionsgruppen
- Sensibler Umgang mit Macht/Verantwortung/Körperlichkeit und Sprache

- Schulung des Personals (1. Grundlagenschulung erfolgte am 31.10.2022)

Immer zum Beginn des Schuljahres oder bei einer Neueinstellung werden Informationen durch das Starterpaket für neue Lehrkräfte gegeben. Auch Schulungen tragen dazu bei.

1.2 Räumlichkeiten

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir/ stehen uns zur Verfügung?

- Kirche
- Schulgebäude
- Turnhallen
- Villa BiZ
- Mensa
- Außerschulische Lernorte
- Lehrschwimmbad

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

- Frei zugängliche Toilettenanlagen
- Nicht einsehbare Nebenräume
- Nicht einsehbare Bereiche
- Keller
- Nutzerbedingte Rückzugsräume
- Unbeaufsichtigter regelmäßiger Zutritt von externen Personen wie Reinigungskräfte, Handwerker und Hausmeister möglich

c. Außenbereich

- Nicht einsehbare Bereiche auf dem Gelände
- Gelände von außen einsehbar
- Das Gelände ist unproblematisch betretbar
- Unbeaufsichtigter regelmäßiger Zutritt von externen Personen wie Reinigungskräfte, Handwerker und Hausmeister möglich
- Parkplatz für jeden öffentlich zugänglich und nutzbar

1.3 Personalverantwortung / Strukturen

- Regelmäßiges Einfordern von erweiterten Führungszeugnissen von allen Mitarbeitern, auch von Externen, die nur kurzzeitig gebucht werden, z.B. für Projektwochen
- Die Leitung übernimmt die Verantwortung
- Die Leitung interveniert bei der Information über Fehlverhalten
- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat Priorität
- Es gibt Regelungen zu Thema Privatkontakte und Geschenke u.ä.
- Es gibt ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement
- Es gibt Social – Media – Guidelines
- Es gibt eine offene Kommunikations- und Feedback – Kultur
- Es gibt eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten

1.4. Konzept

- Klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen/ Schulprogramm
- Konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht (Aktualisierungen: Lehrerkonferenzen/ wöchentliches schriftliches Kollegiumsinfo der Schulleitung)
- Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden ist definiert
- Es gibt ein sexualpädagogisches Konzept

Welche Risiken können entstehen?

- Selbst- und Fremdgefährdung

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

- Präventionskonzept

Wer ist dafür verantwortlich?

- Schülervertretung / Lehrerkonferenz / Schulkonferenz
- Didaktische Leitung / Sozialpädagogisches Team

Bis wann muss das behoben werden?

- Präventionskonzept Schuljahr 23/24

1.5. Zugänglichkeit der Informationen

- Beschwerdemanagement für alle ist vorhanden
- Alle Personen haben dazu Zugang
- Es gibt ein Handlungskonzept
- Es gibt interne und externe Ansprechpartner

1.6 Andere Risiken

In unserer Schule, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in welchen Bereichen?

- Beratungshopping
- Protokollierung von Gesprächen

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

- Beratungsteam im stetigen Austausch

Wer ist dafür verantwortlich?

- Beratungsteam

Bis wann muss das behoben werden?

- Sofort

2. Verankerung des Schutzkonzeptes im Schulprogramm

Einen vollständigen Schutz gegen sexualisierte Gewalt gibt es nicht. Aber es gibt Möglichkeiten, wie sexualisierter Gewalt bestmöglich entgegengewirkt werden kann. Der erste Schritt dazu ist die Verankerung eines Schutzkonzeptes im Schulprogramm der Schule.

Als Schule, als Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKIR) befassen wir uns mit dem bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt, weil Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben.

Die Kirchenleitung der EKIR ist der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches der Bundesregierung beigetreten. Diese Vereinbarung sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die nun auch in der EKIR umgesetzt werden. Die Verabschiedung von Schutzkonzepten für Gemeinden und Kirchenkreise mit ihren Einrichtungen ist dabei die wichtigste Aufgabe.

Darüber hinaus ist seit Januar 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft und damit sind Aufgaben verbunden, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdungen auch in kirchlichen Strukturen und der Evangelischen Jugend im Rheinland umgesetzt werden.

Alle Maßnahmen folgen dabei dem Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Verankerung in den Leitbildern unserer Arbeit als Qualitätsmerkmal zu sehen. Leitbilder und Konzeptionen sind nicht für den Aktenschrank, sondern für das tägliche Leben und Arbeiten gedacht, Schutzkonzepte ebenfalls. Eine Kultur der Achtsamkeit muss gelebt werden, damit Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen nicht zum „Tatort“, sondern zum „Schutzort“ werden.

3. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden.

Die Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Die Regelungen sollten in einem gemeinsamen Prozess unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Leitungspersonen ausformuliert und schriftlich fixiert werden. Alle Mitarbeitenden, egal ob haupt- neben- oder ehrenamtlich tätig, sollten in der Schule sein und den Verhaltenskodex unterschreiben. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem einzelnen Mitarbeiter, der einzelnen Mitarbeiterin über die Inhalte das präventiv wirkende Vorgehen. Ein Verhaltenskodex kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit herzustellen. Auf jeden Fall sollte der jeweilige Verhaltenskodex Bestandteil von Bewerbungsgesprächen sein.

Mit allen ehrenamtliche tätigen Personen ist ein Gespräch über die Inhalte des Verhaltenskodex zu führen. Dies sollte ganz selbstverständlich für alle neuen Ehrenamtlichen gelten, aber auch für alle, die bereits bekannt sind.

Auf diese Weise kann ein verbindlicher Verhaltenskodex Wirkungen nach innen und außen entfalten. Nach innen wird allen Beteiligten klar, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Nach außen haben eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter und Täterinnen. Kirchenkreise und Schule, die vom Beginn einer Tätigkeit an allen Interessierten deutlich aufzeigen, dass sie eine Kultur der Aufmerksamkeit leben, machen transparent, dass sie alles tun, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen.

Ein von allen Mitarbeitenden beachteter Verhaltenskodex schafft außerdem Vertrauen bei Eltern. In Ausschreibungen und auf Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex unterschrieben haben und wo der Text eingesehen werden kann.

(Verhaltenskodex siehe Anhang)

4. Fortbildungen

Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, gleich ob ehren-, neben-, oder hauptamtlich tätig in unserer Schule angeboten werden.

Die Schulungen sind nicht als einmalige Aktion gedacht. Genau wie bei Erste – Hilfe – Kursen bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. Aktualisierung. Mit den Schulungen sollen Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erhalten.

4.1. Inhalte und Zielgruppe

Modul	Basismodul 3 Stunden	Intensivmodul 12 Stunden	Leitungsmodul 12 Stunden
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt - Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte mit intensivem Kinder- und Jugendkontakt - Beschäftigte mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt - Ehrenamtliche und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitungsebene der Schule - Beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitarbeitende mit leitende Verantwortung im Kinder- und Jugendbereich

Berufs- und Beschäftigungsgruppe	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister, Verwaltungskräfte, Mensakräfte, Reinigungskräfte (...)	Lehrer, Lehrerinnen, Pädagogen, Pädagoginnen, Freiwilligen-dienstleistende, ...	Superintendenten, Superintendentinnen, Schulleitung, Stellvertretende Schulleitung, Fachreferenten, Fachreferentinnen,...
	<ul style="list-style-type: none"> - Was ist sexualisierte Gewalt - Täterstrategien - Umgang mit Betroffenen - Nähe- und Distanzverhältnis - Interventionsplan - Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungs-erklärung 	<ul style="list-style-type: none"> - Basismodul - Theologische Aspekte des Christlichen Menschenbildes - Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität - Schutzkonzepte - Intervention ausführen - Recht - Prävention - Seelsorge 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitlinien und Präventionsordnungen - Personalführung und-Auswahl -Recht (ergänzend Arbeits-ggf. Disziplinarrecht) - Individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation - Traumabewältigung in Institutionen

4.2. Teilnehmerliste

Name	Funktion	Dienstort	Fortbildung am	Gezeichnet
Max Muster-mann	Lehrer	Johannes- Löh-Schule	31.10.22 8 Std	
Bea Beispiel	Sozialpädagogin	Johannes- Löh-Schule	31.10.22 8 Std	

5. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltene §72a des SGBVIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die öffentlichen Träger auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen beschäftigt werden, die einschlägig vorbestraft sind.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist bereits seit Langem verpflichtend bei allen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Alle 5 Jahre ist ein maximal

3 Monate altes Führungszeugnis erneut auf Anforderung durch Leitungen zur Vorlage zu bringen und die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Ab dem 01.01.2021 müssen alle beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von ihrer Tätigkeit, nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Dies gilt auch für Honorarkräfte die regelmäßigen Angebote durchführen. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 14 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

[\(siehe Anhang\)](#)

6.Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche

Um mit Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten ins Gespräch zu kommen, sind an dieser Stelle Präventionsgrundsätze aufgeführt, zu denen es auch verschiedene Materialien gibt (Bücher, Theaterstücke,...)

Sieben Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

7. Sexualpräventionskonzept der Johannes–Löh–Gesamtschule

Die UN-Konventionen für Kinder beinhaltet, dass unterschiedliche Orientierungen und Beziehungen, wie Hetero-, Homo-, Bi- oder Transsexualität als gleichwertig erachtet werden.

An der Johannes – Löh – Gesamtschule haben alle „das Recht auf Förderung, ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (SGB VIII, §1).

Dieses Recht schließt die Förderung der sexuellen Entwicklung, die Unterstützung bei der Herausbildung einer eigenen sexuellen Identität und die Möglichkeit einer altersgemäßen Auseinandersetzung mit den Themen Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität mit ein.

Im Alltag mit unseren Schülern findet sexuelle Bildung oft „nebenbei“ statt. Die kleinen Gespräche über Körperveränderungen, Liebeskummer und Kondomgrößen haben in der täglichen Arbeit einen großen Wert.

Wenn Kinder und Jugendliche erfahren und erleben, dass das Sprechen über Sexualität und sexuelle Grenzverletzungen nicht tabuisiert wird und sie sich in jeder Hinsicht Hilfe und Unterstützung holen dürfen, Förderung und Schutz erfahren, dann ist dies die Basis für Prävention. Die Verknüpfung unseres Sexualprävention Konzepts mit dem Schutzkonzept ist sinnvoll.

Die grundlegenden Bedingungen für eine positive sexuelle Entwicklung werden zwar in der frühen Kindheit gelegt, aber Menschen sind in jedem Alter fähig, Neues hinzu zu lernen und alte, oft einschränkende Ansichten und Verhaltensweisen zu verlernen.

Ziel des Konzeptes ist es, das Bewusstsein für die eigene Wertorientierung und Sexualmoral zu schärfen und die Auseinandersetzung hierzu zu unterstützen. Die Gleichstellung und Gleichwertigkeit aller sexuellen Orientierungen und sexuellen Liebesweisen soll mit diesem Konzept befördert und gestärkt werden.

Das Konzept macht die sexuelle Bildung und Aufklärungsarbeit in der Einrichtung nach außen und innen transparent.

Präventionswoche

Klasse 7

„Ich bin wICHTig“

Pubertät, Impfungen

♂ HPV, Hygiene, Körperveränderungen

Villa BiZ,

Frau Neuhäuser (Ärztin)

Klassenlehrer: Machen ein Angebot für die jeweils andere Hälfte der Klasse, stehen für Feedback zur Verfügung

Je 1 Stunde

Klasse 8

„Ich bin wICHTig“

♀ Zyklus, Verhütung, Impfungen

Villa BiZ
Frau Neuhäuser (Ärztin)
Klassenlehrer: Machen ein Angebot für die Jungen!!!
1 Stunden

“Sexualpädagogik”

♀ Sexualisierte Gewalt

Villa BiZ
Frau Henke (Fachdienst Präventions, Rheinisch-Bergischer Kreis)
Klassenlehrer: Machen ein Angebot für die Jungen!!!
2 Stunden

Klasse 9

“Ich bin wICHTig”

♀ Sex. übertragbare Krankheiten, Kondome

♂ Verhütung, STI, HPV

Villa BiZ
Frau Neuhäuser (Ärztin)
Klassenlehrer: Betreuen jeweils den anderen Teil der Klasse und nehmen am L-Feedback teil
Je 1 Stunde

“Sexualpädagogik”

♀ Sexuelle Gewalt

♂ Körperaufklärung

Villa BiZ
Frau Henke (s.o.)/Herr Botinga (pro familia, Bergisch Gladbach)
Klassenlehrer: Nehmen am L-Feedback teil
Je 2 Stunden

“Sexualpädagogik”

♀ Anders sein

♂ Anders sein

Villa BiZ
(Aids Hilfe, Bergisch Gladbach)

Biologieunterricht

Sexualerziehung (an der JLG ist dieses Themengebiet wichtiger Bestandteil des Biologieunterrichts in der Klasse 7)

Wichtiger Hinweis: Ergänzend zum regulären Unterricht werden in den Klassen 7 und 8 jeweils für Mädchen und Jungen getrennte Projektstage zur Sexualerziehung durchgeführt! (Klasse 7: Projekt „Liebe, Freundschaft, Sexualität“, Klasse 8: Projekt „Starke Mädchen – starke Jungs“)

Im Kernlehrplan Biologie Gesamtschule NRW nicht aufgeführt, an der Johannes-Löh-Gesamtschule aber zusätzlich behandelt!!

Schwerpunkte: -Veränderungen während der Pubertät

-Bau und Funktion der Geschlechtsorgane

-Ein Mensch entsteht

-Mein Körper gehört mir

Themen im Schulbuch

Erste Freundschaften und Konflikte

Sexualhormone

Der Menstruationszyklus

Ein Kind entsteht

Gut versorgt

Entwicklung des Ungeborenen

Risiken für das ungeborene Kind

Die ersten drei Lebensjahre

Partnerschaften

Gefahren im Internet „Nein“! heißt Nein!

- (individuelle Wertvorstellungen mit allgemeinen, auch kulturell geprägten gesellschaftlichen Wertorientierungen vergleichen.) [B3]
- die Geschlechtshormone und den weiblichen Zyklus als Konzept der Regelung am Beispiel der Eireifung erläutern. [UF1]
- Informationen zum Heranwachsen des Fetus während der Schwangerschaft aus ausgewählten Quellen schriftlich zusammenfassen. [K3, K5]
- zur Gefährdung des Fetus durch Nikotin und Alkohol anhand von Informationen Stellung nehmen. [B2]
- unterschiedliche Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens sachlich darstellen. [UF1]
- eigene und fremde Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung sachlich darstellen und kommunizieren. [B2]

Zum Inhaltsfeld Sexualkunde: ♣ Zusammenarbeit mit pro familia (Herr Bottinga) ♣ Projekte zur Sexualerziehung: - „Liebe, Freundschaft, Sexualität“ Frau Henke ♣ Projekt „Starke Mädchen- starke Jungs“ Herr Bottinga und Frau Henke

8.Kinder- und Jugendschutzkonzept

Was heißt Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bietet Spielraum für Interpretationen, die von unterschiedlichen persönlichen Faktoren geprägt sind wie zum Beispiel: beruflicher Kontext, persönliche Haltung und Werte aber auch kultureller, historisch-zeitlicher und ethnischer Kontext.

Die Eltern bestimmen das Kindeswohl für sich und ihre Kinder eigenständig und oft anders als die Fachkräfte. Auch im Rahmen der Jugendhilfe ist der Be-

griff der Kindeswohlgefährdung nicht allgemeingültig bestimmbar. Oft geraten die Fachkräfte unter Druck, vor allem wenn mehrere, verschiedene Professionen beteiligt sind. Dies kann zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Gefährdungen führen.

Eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinn liegt vor, wenn ...

- die Grundbedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes über eine längere Zeit hinaus nicht erfüllt werden und
- eine gegenwärtige in solchem Maße vorhandene Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohl eines Kindes besteht und
- die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen

...so dass gravierende Beeinträchtigungen für die Entwicklung entweder schon erfolgt sind oder bei unveränderter Situation mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusagen sind.

Grundbedürfnisse sind:

- Recht auf ausreichende Körperpflege
- Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz
- Recht auf schützende Kleidung
- Recht auf altersgemäße Ernährung
- Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörung
- Recht auf Schutz vor Gefahren
- Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung
- Recht auf Sicherheit und Geborgenheit
- Recht auf Individualität und Selbstbestimmung
- Recht auf Ansprache
- Recht auf lang dauernde Bindung

Gefahren für das Kind sind Handlungen und Unterlassungen von Erwachsenen, die zu Schäden oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen.

Direkte Beeinträchtigung:

- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexuelle Misshandlung
- körperliche und emotionale Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsicht, fehlender Schutz vor Gefahren

Indirekte Beeinträchtigung:

- Gewalt zwischen Eltern
- Strittige Trennungen der Eltern oder Regelung des Umgangs
- Psychische Erkrankung der Eltern
- Suchtprobleme der Eltern

Art und Ausmaß der Gefährdung müssen im Einzelfall und unter Abwägung aller fördernden und gefährdenden Momente von mehreren Fachkräften im Rahmen einer strukturierten Einschätzung definiert werden.

Es geht um die fachlich geleitete Gefährdungseinschätzung:

- der Art der möglichen Schädigung, der Erheblichkeit der Schädigung,
der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- der Fähigkeit der Eltern, die Gefahren abzuwenden oder die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen
- die Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung
- der Möglichkeiten und Hilfsangebote zur Beendigung der bestehenden Gefahr
- der Problemaakzeptanz, die Verständigung über die Art der Probleme und die Hilfeakzeptanz der Sorgeberechtigten

Im Kern geht es in jedem Einzelfall um die Unterscheidung zwischen belastenden (gegen die rechtlich nicht vorzugehen ist) und gefährdenden Lebenslagen, die das Handeln der Jugendhilfe notwendig machen. Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die das Einschalten des Jugendamtes und im Weiteren ggf. einen staatlichen Eingriff in das Elternrecht durch das Familiengericht erlaubt, ist also Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung in jedem Einzelfall.

Gesetzliche Grundlagen

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

siehe Kapitel Datenschutz

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII

siehe Kapitel Präventiver Kinderschutz

§ 4 KKG

siehe Kapitel Datenschutz

§ 42 Abs. 6 NRW-Schulgesetz

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule

entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Wie schon beschrieben, kann und soll im Rahmen einer Risikoeinschätzung, betreffend eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft (KSFK) frühzeitig miteinbezogen werden. Die Fachstelle soll hier konkreter Ansprechpartner sein und Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Vermittlung im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen bieten. Die Fachstelle ist nicht Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes und übernimmt dementsprechend keine Fallverantwortung, sondern hat ausschließlich eine beratende Funktion. Die Beratenden werden dabei unterstützt, eine fundierte Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung aller Risiko- und Schutzfaktoren zu erstellen und ein Konzept für die weitere Arbeit und den Umgang mit der betroffenen Familie zu entwickeln. Eine Beratung im Rahmen des §8b SGB VIII unter Einbezug der Fachstelle erfolgt anonym. Grundsätzlich sind Kinder, Jugendliche und Eltern an der Risikoeinschätzung zu beteiligen, es sei denn der Schutz des Kindes ist dadurch nicht gewährleistet. Eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft soll miteinbezogen werden. Zu welchem Zeitpunkt dies geschieht, entscheidet die Einrichtung im konkreten Einzelfall. Alle Schritte (Beobachtungen, Gespräche, Ergebnisse und Zielvereinbarungen) müssen dokumentiert werden.

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Wichtig ist Ruhe zu bewahren
- Niemals alleine entscheiden und handeln
- Keine überstürzten Aktionen
- Das weitere Vorgehen muss gemeinsam geplant werden.

Handlungsschritte

Folgende Handlungsschritte müssen bei jeder Einschätzung gem. § 8a SGB VIII erfolgen:

1. Sich Klarheit über die Situation des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Familie verschaffen
 - gegebenenfalls weitere Informationen einholen
 - Was ist wann, wie häufig, wo und von wem wahrgenommen worden bezüglich des Kindes, der Eltern und der Beziehung zwischen Eltern und Kind?
 - Eventuell Gespräche mit dem Kind führen
2. Gemeinsame Beratung mit Kolleginnen und Kollegen
 - gemeinsame Einschätzung vornehmen (Risiko- und Schutzfaktoren abwägen; Was ist mit dem Kind? Halte ich das Kind für gefährdet? Warum?)
 - Risikoeinschätzungsbogen nutzen
 - weitere Handlungsschritte besprechen
 - Dokumentation
 - Vorgesetzte informieren
3. Mit Kindern, Jugendlichen und Eltern die Situation erörtern
 - Informieren über die Beobachtungen/Feststellungen die gemacht wurden

- Information über die eigene Handlungsverpflichtung im Kinderschutz
- Klären der Situation: Sehen Sie ein Problem? Wie erklären Sie sich die Beobachtungen?
- Hilfebedarf formulieren und Hilfeempfehlung geben bzw. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Ziele formulieren und Verabredungen treffen
- Wenn nötig weitere Schritte und Konsequenzen benennen und einleiten

Zur Einschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft – KSFK) hinzuziehen.

Information an das Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (mit dem Wissen der Eltern, es sei denn der Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt).

Hypothesen

Die fachliche Einschätzung kann zu unterschiedlichen Hypothesen führen:

Grün: Es liegt keine Gefährdung vor und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf

Gelb: Es liegt keine Gefährdung vor, die Eltern möchten Unterstützung annehmen (freiwilliger Hilfebedarf)

Orange: Es besteht eine nicht auszuschließende Gefährdung, es ist ein Hilfebedarf vorhanden

- Es soll gemeinsam darauf hingewirkt werden, dass Hilfe in Anspruch genommen wird.

- Es kann mit den Eltern die Entscheidung getroffen werden, dass das Jugendamt hinzugezogen wird, damit Hilfen installiert werden (hier ist eine Schweigepflichtentbindung der Eltern erforderlich!).

Rot: Es besteht eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes

- Um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, müssen das Jugendamt und gegebenenfalls auch weitere Institutionen zum Beispiel die Polizei hinzugezogen werden. Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert ist und welche Informationen weitergeben wurden.

- Auch bei der Hinzuziehung des Jugendamtes besteht weiterhin eine Verantwortungsgemeinschaft: Alle Beteiligten am Prozess tragen die Verantwortung. Bis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt (hier: ASD) ist die jeweilige Institution in der Fallverantwortung. Es gilt auch weiterhin, gemeinsam die Sorge um das Kind zu teilen.

Datenschutz

Grundsätzlich ist in allen Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe der Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Über die Erhebung und Verwendung ihrer Daten bestimmen die Betroffenen selbst. Datenschutz ist auch eine Grundvoraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Gelingen von Hilfen. Sollen Daten im Rahmen der Zusammenarbeit

ausgetauscht werden, wird das Einverständnis der Betroffenen im Rahmen einer Schweigepflichtentbindung benötigt.

Im Rahmen der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII bedarf es einer funktionierenden Kooperation.

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen meist weitere Informationen eingeholt werden und Fachkräfte anderer Institutionen miteinbezogen werden. Wann Daten erhoben werden dürfen und in welchen Fällen dies ohne Mitwirkung der Betroffenen möglich ist, regelt § 62 SGB VIII. Grundsätzlich sind die Daten zunächst bei den Betroffenen selbst einzuholen.

§ 4 KKG | Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung

Sind staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Personen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Wird eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen und sollen zu diesem Zweck Daten weitergegeben werden, sind die Daten grundsätzlich zunächst gem. §§ 64, 8a SGB VIII zu anonymisieren/pseudonymisieren.

Die Jugendämter dürfen ebenfalls keine Informationen an die Träger oder Einrichtungen weitergeben, es sei denn, die Betroffenen geben hierfür ihr ausdrückliches Einverständnis.

(Risikoanalyse und Schweigepflichtserklärung im Anhang)

<< Handelt es sich bei der Beschuldigten Person um eine/n Kirchenbeamten/ Angestellten, so liegt die Fallverantwortung immer in der Zuständigkeit der Zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes >>

9. Beschwerdemanagement

Wenn's mal nicht so rund läuft... – Unser Beschwerdemanagement

Wie auch in anderen Bereichen des Schullebens ist es besonders wichtig, dass Schülerinnen und Schüler bei Beschwerden oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt gehört, ernstgenommen und beraten werden.

Ziel einer jeden Beratung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Inhalte der Beratung werden nur in Absprache mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler weitergegeben. Beratung kann von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.

Konflikte und Beschwerden

Bitte beachten Sie die folgenden, vereinbarten Wege:

Für die Kinder und Jugendlichen sind die Klassensprecher und natürlich die Klassenlehrkräfte immer die erste Anlaufstelle, ebenso die Beratungslehrkräfte sowie die von den Schülerinnen und Schülern jährlich gewählten Vertrauenslehrkräfte. Außerdem stehen unsere Sozialpädagog*innen zur Verfügung (Villa BiZ)

Bei Konflikten mit Lehrkräften oder anderen Mitarbeitenden kann eine Klasse sich auch Unterstützung bei der Klassenleitung oder anderen Personen (siehe oben!) holen.

Für Eltern sind die jeweilige Klassenlehrerin oder -lehrer Ansprechpartner. Außerdem sind die Elternvertreter in der Klassenpflegschaft Ansprechpartner der Eltern.

Weitere Ansprechpartnerinnen sind auch für Eltern die Sozialpädagogen. Außerdem können Eltern sich bei übergeordneten Fragen oder Problemen an die Abteilungsleitungen wenden: Für die Klassen 5-7 an die Abteilungsleitung I, für die Klassen 8-10 an die Abteilungsleitung II, für die EF bis Q2 an die Abteilungsleitung III.

Bitte wenden Sie sich – nach Möglichkeit - zuerst an die unmittelbar betroffenen oder zuständigen Personen. In den meisten Fällen ist erst nach einem solchen Erstgespräch die Schulleitung ein möglicher Gesprächspartner.

Die Schulleiterin ist dagegen unmittelbare Ansprechpartnerin bei Beschwerden über das dienstliche Verhalten von Lehrkräften.

Die Dienstaufsicht liegt für unsere Schule bei der Schulträgerin:

Evangelische Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Abteilung III Bildung und Erziehung.

Der zuständige Dezernent für die kirchlichen Schulen ist Herr Sascha Flüchter.

E-Mail: sascha.fluechter@ekir.de

Für sexualisierte Gewalt gibt es eine Vertrauensperson bei der EKIR, die auch für unsere Schule zuständig ist (Kontakt Daten s. unter 11. Ansprechpartner).

Wenn ein begründeter Verdacht über sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende vorliegt, besteht die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

10. Interventionsverfahren – So gehen wir in Verdachtsfällen vor

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen durch einen Mitarbeitenden oder eine Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden sich Mitarbeitende an eine der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Selbstverständlich können sich auch Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, an die Vertrauenspersonen wenden. Die angesprochene Vertrauensperson weist bei begründetem Verdacht auf die Meldepflicht bei der Meldestelle hin und informiert das Interventionsteam. Ehrenamtlich bei der Evangelischen Kirche im Rheinland Mitarbeitende können bei der Meldung an die Meldestelle von der Vertrauensperson unterstützt werden. Die Vertrauensperson selbst ist von der Meldepflicht ausgenommen. Wenn eine minderjährige Person betroffen ist, nimmt das Interventionsteam mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dieser den Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Bei minderjährigen Betroffenen werden die Personensorgeberechtigten umgehend über den

Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung u.a. durch die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung der Vermutung / des Verdachts/
der Beobachtung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung
mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB
VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen, deren Umsetzung und
Zuständigkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes,
des betroffenen Jugendlichen oder des/der betroffe-
nen Schutzbefohlenen
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung
der Personensorgeberechtigten, sofern hier-
durch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung
des Jugendamtes
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw.
der Mitarbeitenden
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprach-
regelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öff-
fentlichkeit
- Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren
Team sowie den Leitungskräften werden externe
Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren
zur Verfügung gestellt
- Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft oder durch eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden gegenüber erwachsenen Klientinnen und Klienten (Schutzbefohlenen) entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, der Interventionsablauf wird jedoch entsprechend angewendet.

Auch nicht mehr justitiable Fälle ab einem begründeten Verdacht sollen gemeldet werden und werden unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person im Interventionsteam bearbeitet.

11. Hilfsangebote Ansprechpartner

Institution	Adresse	Telefon	Mail
Schulleitung	Burscheid		
Schulträger	Düsseldorf	S. Flüchter 0211/ 4562-638 G. Achenbach 0211/ 4562-668 H.Tetz 0211/ 4562-620	Sascha.fluechter@ekir.de Gunhild.achenbach@ekir.de Henrike.tetz@ekir.de
Polizei	Burscheid	02174/6481-720	
Insoweit erfahrene Fachkraft	Burscheid	02174/7029760	schmahl-wunderlich@jlg-burscheid.de
Vertrauensperson EKIR			
Ansprechstelle EKIR	Düsseldorf	0211/3610312	Claudia.paul@ekir.de www.ekir.de/ansprechstelle
Meldestelle EKIR	Düsseldorf	0211 4562-602	meldestelle@ekir.de
Kinderschutzstelle	Burscheid	02174/63614 Zentrale 02202/39924	
Beratungsstelle bei Sexueller Gewalt	Bergisch Gladbach	02202/ 35016	
Schulpsychologische Beratungsstelle	Bergisch Gladbach	02202/139011/12 02174/498277 Frau Elkenhans	schulpsy@rbk-online.de
Pro Familia	Burscheid	02174/768315	www.profamilia.de
Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Burscheid	02174-8966-170	www.diakonie-leverkusen.de
Psychologische Beratungsstelle Wermelskirchen	Wermelskirchen	Frau Ludwig-Schieffers 02196/1022	eb@stadt.wermelskirchen.de

12. Sachdokumentation

Festschreibung der ersten Vermutung	
Datum	
Ort	
Name/ Alter der betroffenen Person	
Name/ Alter der Tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Person	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen/Innen und anderen Personen	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

Reflexionsdokumentation	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

13. Kooperation und Vernetzung

Schulpsychologischer Dienst		Leistungen	Kontakt Telefon/Fax/@
Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises Hauptstr. 71 51465 Bergisch Gladbach	Mo-Fr 8.30-12.00 Mo-Do 14-16	Diagnostik und Beratung bei Schulproblemen wie LRS, Dyskalkulie, Verhaltensproblemen	02202 139011 02202 139012 Fax: 139010
Schulpsy. Dienst RBK Höhestr.56, Montanus-schule 53199 Burscheid	Dienstag 9.00-12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr	gebührenpflichtig Kurzberatung kostenfrei	02174 498277

Erziehungsberatung	Leitung	Leistungen	Kontakt Telefon/Fax/@
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Wermelskirchen Jahnstraße 20 42929 Wermelskirchen	Frau B. Ludwig-Schiefers Montag 8.30-15.30, Dienstag 8.30-17.30, Mittwoch 8.30-15.30, Donnerstag 8.30-17.30, Freitag 8.30-12.00	Erstkontakt Schule Beratung Diagnostik Therapie kostenfrei Schulprojekte	02196 1022 eb@stadt.wermelskirchen.de
Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Auf dem Schulberg 8 51399 Burscheid	Beates Felde Markus Körner Terminvereinbarung telefonisch: montags bis freitags, 12.00 - 13.00 Uhr.	Beratung zu den Themen Erziehung und Familienleben	02174-8966-170 www.diakonie-leverkusen.de
Hilfen für Kinder und Jugendliche Familienhilfen	Träger Ansprechpartner/in	Leistung	Kontakt Telefon/Fax/@
Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Rhein-Wupper e.V. Schillerstraße 53 42929 Wermelskirchen		Entwicklungsdiagnostik u. -förderung in der Frühförderstelle, in der Kita, zu Hause für Kinder von 0-6 Jahre, Elternberatung kostenfrei	02196 93812
Amt für Jugend, Bildung und Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises Refrather Weg 30 51461 Bergisch Gladbach	Herr Strasser Amtsleiter	Vernetzung Kooperations-partnerlisten Jugendhilfebüro Burscheid	
Jugendhilfebüro Burscheid	Frau Lüdenbach		02174 670-387

Höhestraße 7-9 51399 Burscheid			
Fachdienst Prävention Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep Eich 4c 42929 Wermelskirchen	Frau Henke	Sexualpädagogik Aidsprävention Projektberatung	02196 93431 s.henke@diakonie-kk-lennep.de
Fachdienst Prävention Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep Eich 4c 42929 Wermelskirchen	Frau Konezny	Suchtvorbeugung Projektberatung Erstkontakt	02196 93431 s.konezny@diakonie-kk-lennep.de
Katholische Jugendagentur Bismarckstr. 8 51399 Burscheid	Herr Riehl	Leistungen Bildung und Teilhabe – Beratung und Antragstellung	02174/8914572 0162/2361653 Christian.riehl@kja.de
Katholische Jugendagentur Jugendbüro Montanusstr. 15 51399 Burscheid	Frau Sudhaus	Beratung im Übergang Schule – Beruf	02174/8914572 0162/2343359 Stefanie.sudhaus@kja.de www.jugendbueros.de
Vernetzung mit Ärzten und Kliniken	Ansprechpartner/in	Leistungen	Kontakt Telefon/Fax/@
VIA Vernetzungsinitiative AD(H)S im Rheinisch-bergischen Kreis c/o Netzwerk Frühe Förderung Burscheid,...	Agnes Scharff Beratungsstelle für Eltern, Jugendl. u. Kinder Paffrather Str. 7-9 51465 B. Gladbach	Beratung	02202 35106
Weitere Kooperationspartner	Leitung Ansprechpartner/in	Leistungen	Kontakt Telefon/Fax/@
Polizeiinspektion Burscheid	Herr Husfeldt Polizeiberrat (Leiter Polizeiinspektion Nord) Herr Heider (Ansprechpartner Schule) Herr Herrmann (Jugendkriminalität)	Projektleitung Beratung Kontakt Jugendkriminalität Coolnesstraining	02202/205-723 / 1 (Berg.Gl., Kreispolizei) 02174/6481-720 (Burscheid) 0151-15175181 Hr. Heider

14. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Kein Konzept kann für die Ewigkeit geschrieben werden, auch kein Kinderschutzkonzept. Das Schulleben und die damit verbundenen Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wir arbeiten nicht nur mit wechselnden Teilnehmenden, sondern auch mit wechselnden Mitarbeitenden.

Angebote werden an die aktuelle Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen angepasst und gesetzliche Regelungen können sich ändern. Um in der Risikoeinschätzung bei der Bearbeitung bei Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Zu empfehlen ist ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit kommt. Dabei sollte allen Beteiligten deutlich sein, dass Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung der Arbeit auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen ist. Nach der Einführung muss das Konzept mit Leben gefüllt werden, damit es nicht in Vergessenheit gerät. Deshalb bleibt es eine ständige Aufgabe, das Konzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und solche Gespräche für die Evaluation zu nutzen.

An der Johannes-Löh-Gesamtschule Burscheid liegt die Verantwortung zur Überprüfung des Schutzkonzeptes in der entsprechenden Arbeitsgruppe.

Literaturhinweis und Grundlage:

EKiR, Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Dezember 2021

Anhang

- **Selbstverpflichtungserklärung**
- **Antrag auf ein Führungszeugnis**
- **Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Risikoanalyse**
- **Schweigepflichtentbindung**

**Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden gegenüber der
Evangelischen Kirche im Rheinland und der
Johannes – Löh – Gesamtschule**

Name

Die Arbeit der Johannes-Löh-Gesamtschule Burscheid insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Wir wollen damit ein deutliches Zeichen nach innen und außen setzen, dass wir jegliche Form von Gewalt nicht dulden.

Die folgenden Punkte des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt konkretisieren die schon bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen.

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Johannes- Löh- Gesamtschule vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle und dem Jugendamt.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Stadt

Name:

geboren am:

Adresse:

benötigt für die Tätigkeit an der Johannes-Löh-Gesamtschule ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz.

Nach § 3 Abs. 5 BAT-KF ist der Arbeitgeber berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Burscheid, den

Mit freundlichen Grüßen

i.A

- Verwaltung -

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wichtig ist, Ruhe zu bewahren

Niemals alleine entscheiden und handeln

Keine überstürzten Aktionen

Das weitere Vorgehen muss gemeinsam geplant werden

Grundsätzlich sind Kinder, Jugendliche und Eltern an der Risikoeinschätzung zu beteiligen, es sei denn ihr Schutz ist dadurch nicht gewährleistet. Eine insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkraft soll miteinbezogen werden.

Dokumentation Kinderschutz der Johannes-Löh-Gesamtschule

Name des Kindes:	Geburtsdatum:
Hinweis auf Kindeswohlgefährdung am: _____ an: _____ durch: _____	
Kollegiale Fallbesprechung am: _____	Kenntnisnahme Schulleitung: _____
Anwesende Teammitglieder/Kollegium: _____	Datum: _____
Einbeziehung der Kinderschutzzfachkraft am: _____	
Familiensituation des Kindes: _____ _____ _____	
Informationen und konkrete Beobachtungen – wer hat was, wann, wie häufig und in welchem Kontext wahrgenommen bzw. beobachtet: _____ _____ _____ _____ _____	
Erfolgte Maßnahmen: _____ _____ _____	

Risikoanalyse durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Liegen Anhaltspunkte für eine potentielle Kindeswohlgefährdung vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, welche:		
Neu verabredete Maßnahmen:		
Was: ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ ❖	Wer: ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ ❖	Bis wann: ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ ❖ ❖
Erfolgte eine Beratung durch eine im Kinderschutz insofern erfahrene Fachkraft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, wer: Telefonnummer: Datum der Beratung:		
Erneute Überprüfung am: Durch:		
Nächstes Teamgespräch zur Situation des Kindes am:		
Unterschriften der teilnehmenden Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte		

Risikoanalyse

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.) Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für *eine akute Kindeswohlgefährdung* und *Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten*.

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

ROT = Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung.

Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

GELB = Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN = Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung

	Bemerkung/Hinweis			
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien,				
mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben				
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache				
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache				
Hinweis auf Fehl-/Über-/Unterernährung				
massive Essstörungen (Magersucht, Bulimie)				
Suizidversuch				
promiskuitives Verhalten				
Krankheitsanfälligkeit, häufige Bauch- oder Kopfschmerzen				
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen) oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung				
sonstige extreme Auffälligkeiten				

Psychische Erscheinung

	Bemerkung/Hinweis			
konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt				
konkrete Mitteilungen / Andeutungen über erlebte sexuelle Misshandlung				
fremdgefährdendes Verhalten				
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben				
quälendes / sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/oder Tieren				
weglaufen				
auffällige, altersunangemessene Verweigerungshaltung				
wirkt emotional sehr belastet (traurig oder ängstlich)				
Sonstige				

Psychosoziale Situation

	Bemerkung/Hinweis			
akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s				
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s				

Körperliche Erscheinung

	Bemerkung/Hinweis			
schlechter körperlicher Zustand				
auffällig oft krank				
Zeichen der Überernährung				
Essstörungen				
chronische Erkrankung, Behinderung				
Einnässen, Einkoten				
promiskuitives Verhalten				
Sonstiges				

Psychische Erscheinung

	Bemerkung/Hinweis			
Jugendliche/r wirkt traurig, zurückgezogen				
Jugendliche/r wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos				
anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)				
anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit				
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten				
aufmerksamkeits-, beziehungs-suchendes Verhalten				
aggressives Verhalten				
auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
selbstverletzendes Verhalten				

Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt				
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)				
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)				
auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
mangelndes Selbstwertgefühl				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu extremistischen Gruppierungen				
Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen				
Delinquenz (Diebstahl, Verstöße gegen BTMG, Körperverletzung, Sexualstraftaten)				
schwere psychische Störung (Psychose)				
auffällig extremer Medienkonsum				
Sonstiges				

Sozialverhalten

Bemerkung/Hinweis

Hat keine positiven Freundschaften oder romantische Beziehungen				
Verletzt Regeln, lügt gegenüber Autoritäten				
Auffällig aggressiv/ mehrfach delinquent				
Problematisches Medien-/Sexualverhalten				
ist Mitglied in problematischer Jugendgruppe/- milieu				
Kommt bestehender Schulpflicht nur unregelmäßig nach				

Kognitive Erscheinung

Bemerkung/Hinweis

kann sich schlecht ausdrücken/hat geringe Deutschkenntnisse				
Zeigt geringe Lern- oder Arbeitsmotivation/ Tagesstruktur kann nicht eingehalten werden				
Intelligenzbeeinträchtigung/Teilleistungsstörung (diagnostiziert oder Verdacht!)				
ist in Schule überfordert				

Psychosoziale Situation

Bemerkung/Hinweis

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils				
Anzeichen einer möglichen Suchterkrankung im familiären Umfeld				
Eltern erkennbar überfordert				
körperlich übergriffiges Verhalten				

elterliche Ignoranz der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse				
kein Schulbesuch				
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung				
Integrationsprobleme im Klassenverband				
wirtschaftliche Probleme				
schlechte Wohnverhältnisse				
mangelnde Hygiene				
Sonstiges				

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Erziehungsberechtigten sowie der/des Jugendlichen

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der/des Jugendlichen sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Erziehungsberechtigte und Jugendliche können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

	Sorgeberechtigte		Jugendliche	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können				
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln				
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				
lebenspraktische Kompetenz				
Unrechtsbewusstsein				
Sonstiges				

Gesamteinschätzung

an- kreu- zen		Handlungsempfeh- lung
	Die Bedürfnisse der/s Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Ver- anlassung
	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird an- geraten
	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse der/s Jugendlichen sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird drin- gend empfohlen

 Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

Name erfahrene Fachkraft:

Institution:

Datum:

Unterschriften aller Beteiligten am Fachgespräch

Hiermit entbinde/n ich/wir

Vorname, Name der/des Personensorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Als gesetzliche Vertreter von

Vorname, Name der/des Jugendlichen

Männlich Weiblich Divers

Geburtsort

Geburtsdatum

Frau/Herrn

Vorname, Name der/des Geheimnisträgerin/s

Funktion

Institution

gegenüber

Vorname, Name der/des Geheimnisträgerin/s

Funktion

Institution

Für folgenden Sachverhalt:

Kurze Beschreibung des Sachverhaltes

Von der gesetzlichen Schweigepflicht.

- Diese Erklärung gilt für einen wechselseitigen Austausch der oben genannten Personen.
- Diese Erklärung ist gültig bis _____.

Ich wurde über Sinn und Zweck dieser freiwilligen Erklärung beraten. Somit ist mir auch bekannt, dass ich diese Schweigepflichtentbindung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten